



Reglement betreffend die

Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr

der Einwohnergemeinde Rüderswil

Inkrafttreten am 1. Januar 2014

Die Einwohnergemeindeversammlung Rüderswil beschliesst das

Reglement für die Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr

I. Allgemeines

Artikel 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

- a) Die Übertragung der Aufgaben der Einwohnergemeinde Rüderswil im Bereich der Feuerwehr an die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental.
- b) Die Ermächtigung des Gemeinderats zum Abschluss des Anschlussvertrags.
- c) Die Erhebung von Feuerwehersatzabgaben durch die Gemeinde Rüderswil.

II. Übertragung der Aufgaben

Artikel 2

Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Rüderswil (Anschlussgemeinde) überträgt den Bereich Feuerwehr der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde) und unterstellt sich in Feuerwehrbelangen deren Feuerwehrkommando.

² Von der Aufgabenübertragung ausgenommen ist die Festlegung der Ersatzabgabe. Jede Vertragsgemeinde setzt die Höhe des Prozentsatzes ihrer Ersatzabgabe selber fest.

³ Die Höhe des Prozentsatzes der Ersatzabgabe wird in der Gemeinde Rüderswil durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.

Artikel 3

Übertragung und Zurverfügungstellung von Sachen

¹ Die Einwohnergemeinde Rüderswil (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde) die bisher in ihrem Eigentum befindlichen beweglichen Sachen wie Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen gemäss den Bestimmungen des Anschlussvertrags zu Eigentum.

² Sie stellt der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental die der Feuerwehr dienenden Gebäude und fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung.

Artikel 4

Anwendbares Recht

¹ Die Gemeinde Rüderswil unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde).

² Das Recht der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental gilt insbesondere für

- a) die Feuerwehrdienstpflicht und die Befreiung davon;
- b) die Organisation der Feuerwehr Region Langnau;
- c) die für die Leistungen der Feuerwehr erhobenen Gebühren;
- d) die Sanktionen für Widerhandlungen gegen die für die Feuerwehr geltenden Bestimmungen.

Verantwortlichkeiten

Artikel 5

¹ Die disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde) und nach dem kantonalen Recht.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde) auch für die Einwohnergemeinde Rüderswil (Anschlussgemeinde) die entsprechenden Verfügungen.

Strafrecht

Artikel 6

¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde) im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Einwohnergemeinde Rüderswil (Anschlussgemeinde).

² Die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde) ist auch für die entsprechenden Strafrechtsverfügungen (z.B. Bussen) der Einwohnergemeinde Rüderswil (Anschlussgemeinde) zuständig.

Rechtspflege

Artikel 7

¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde) sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21).

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde) auch für die Einwohnergemeinde Rüderswil (Anschlussgemeinde) die entsprechenden Verfügungen. Ausgenommen sind Verfügungen für die Einforderung von Ersatzbeiträgen. Hierfür ist die Anschlussgemeinde selber zuständig.

III. Anschlussvertrag

Anschlussvertrag

Artikel 8

¹ Der Gemeinderat Rüderswil regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde).

² Der Vertrag regelt insbesondere:

- a) die Mitwirkungsrechte der Gemeinde (Einsitznahme in entscheidbefugte Organe der Sitzgemeinde);
- b) die Kostenverteilung;
- c) das für die Benützung der Gebäude und Einrichtungen der Gemeinde geschuldete Entgelt;
- d) die Folgen einer Auflösung des Vertrags, namentlich betreffend das Eigentum an den der Feuerwehr dienenden beweglichen Sachen.

Vertragsänderungen

Artikel 9

Änderungen des Vertrags bedürfen der Zustimmung der Anschlussgemeinden. Zuständig ist der Gemeinderat.

IV. Ersatzabgabe

Artikel 10

Feuerwehrrersatzabgabe

¹ Personen, die nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental feuerwehrrdienstpflichtig, aber vom aktiven Feuerwehrrdienst befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe. Die Feuerwehrrpflicht und deren Befreiung sind im Feuerwehrrreglement der Sitzgemeinde geregelt.

² Die Feuerwehrrersatzabgabe betragt maximal 20 % des Kantonssteuerbetrags. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Die Ersatzabgabe betragt im Minimum Fr. 100.-- und darf zurzeit insgesamt Fr. 400.-- bzw. spater den vom Regierungsrat festgesetzten Hochstansatz nicht berschreiten.

⁴ Der Feuerwehrrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen Kantonssteuerbetrag fur Einkommen und Vermogen berechnet. Untersteht nur ein Ehegatte der Feuerwehrrdienstpflicht oder wurde ein Ehegatte von der Pflicht zur Bezahlung einer Ersatzabgabe befreit, so betragt die vom anderen Ehepartner geschuldete Ersatzabgabe noch die Halfte (50 %), berechnet auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermogen.

⁵ Die Bestimmungen von Absatz 4 gelten sinngemass auch fur Personen mit eingetragener Partnerschaft.

Befreiung

⁶ Ueber die Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe entscheidet die Feuerwehrrkommission der Sitzgemeinde gestutzt auf das Feuerwehrrreglement der Sitzgemeinde.

⁷ Die Befreiung zugunsten der Dienstleistung in einer anderen Organisation ist Sache des Fachausschuss Feuerwehrr Region Langnau.

Verwendung

⁸ Die Ertrage aus Ersatzabgaben durfen nur fur Feuerwehrrzwecke verwendet werden.

V. Spezialfinanzierung

Artikel 11

Rechnungsfuhrung

Die Gemeinde Ruderswil fuhrt die Feuerwehrrrechnung als einseitige Spezialfinanzierung.

VI. bergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 12

Vorzeitiges Ausscheiden aus der Feuerwehrrorganisation im Rahmen der Fusion

¹ Muss ein AdF im Rahmen der Fusion, d.h. im bergangsjahr 2013, aus der Feuerwehrrorganisation ausscheiden, ist seine personlich geleistete Feuerwehrrdienstzeit an die Ersatzpflichtleistung ab 01.01.2014 nach den Bestimmungen der nachfolgenden Tabelle anzurechnen.

- 10 Jahre Feuerwehrrdienst: 25 % Reduktion
- 11 bis 15 Jahre Feuerwehrrdienst: 50 % Reduktion
- 16 bis 20 Jahre Feuerwehrrdienst: 75 % Reduktion
- uber 20 Jahre Feuerwehrrdienst: Befreiung von der Ersatzpflicht.

² Wer eine Reduktion der Ersatzpflichtleistung in Anspruch nehmen will, hat selber fur die Nachweise der geleisteten Feuerwehrrdienstpflicht in den jeweiligen Organisationen besorgt zu sein.

Artikel 13

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 01.01.2014 in Kraft.

² Die Inkraftsetzung erfolgt nur, wenn alle Gemeinden im Perimeter der Feuerwehr Region Langnau (Bowil, Langnau, Lauperswil, Rüderswil, Signau) der Aufgabenübertragung im Feuerwehrbereich zustimmen.

³ Mit dem Inkrafttreten wird das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Rüderswil vom 5. Juni 2008 aufgehoben.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 18. März 2013 beraten und angenommen worden.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Jürg Rothenbühler

Patrick Schwab

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement betreffend die Aufgabenübertragung im Bereich der Feuerwehr an die Gemeinde Langnau im Emmental während 30 Tagen vom 15.02.2013 bis 18.03.2013 zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten in der Gemeindeverwaltung Rüderswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage, unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit, wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 7 vom 14.02.2013 publiziert.

Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Einwohnergemeindeversammlung keine eingelangt.

Rüderswil, 22.04.2013

Der Gemeindeschreiber

Patrick Schwab
